

War man nun einmal der Anschaffung eines Handelsrechts näher getreten, so war es natürlich, daß man die Schäden, die sich im Laufe der Zeit gezeigt hatten, bei der Neuordnung zu vermeiden bestrebt war. Solche Schäden hatten sich nun vielfach im Verhältnis des Prinzipals zu den Angestellten ergeben. Die Handlungsgehilfen hatten seit langem geklagt über lange Arbeitszeit, mangelhafte Ausbildung, Lehrlingszüchtereien, Verkürzung der Kündigungsfristen, Konkurrenzklauseln und übermäßige Konventionalstrafen. Das alte Handelsgesetzbuch stand auf dem Boden vollständiger Vertragsfreiheit, die Verhältnisse hatten aber auch auf dem Gebiete des Handels die Unhaltbarkeit dieses Grundgesetzes erwiesen; auch hier hatte sich gezeigt, daß diese Freiheit für den wirtschaftlich Schwächeren, den Handlungsgehilfen, nur eine scheinbare sei. Dazu kommt noch, daß die Verhältnisse von Grund auf andere geworden sind. Während vor 40 Jahren der Handlungsgehilfenstand nur ein Zwischenstadium und die Erreichung der Selbständigkeit für die meisten Handlungsgehilfen ein erreichbares Ziel war, ist heute für einen sehr großen Teil der Gehilfen der Gehilfenstand ein dauernder geworden. Die Kommission für Arbeiterstatistik hatte Erhebungen veranstaltet, welche die Klagen der Handlungsgehilfen als vollständig berechtigt erwiesen, und dies führte zur Gestaltung des Abschnitts 6 Buch I des neuen Handelsgesetzbuchs, die die Vertragsfreiheit in wesentlichen Punkten ausschloß und eine Anzahl Bestimmungen als zwingendes Recht festlegte, auf die ein Verzicht seitens eines oder beider Vertragsschließenden unzulässig ist. Der Reichstag ging in seiner Fürsorge für die Handlungsgehilfen noch weiter, indem er eine Resolution annahm, die die Reichsregierung aufforderte:

a) in Erwägung darüber einzutreten, inwieweit und mit welcher Maßgabe die Bestimmungen der § 120 a—c und 134 a—139 b der Gewerbe-Ordnung (Arbeiterschutzbestimmungen) unter entsprechender Anpassung an die Bedürfnisse des Handelsgewerbes auszudehnen sind;

b) thunlichst bald dem Reichstage einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Ich will noch hinweisen auf die Bestrebungen, die Arbeitszeit zu regeln, die namentlich von der Kommission für Arbeiterstatistik gefördert werden, den Wunsch nach Anstellung von Inspektoren zur Kontrolle der Befolgung der Vorschriften, um die bis jetzt noch nicht erfüllten Ansprüche der Handlungsgehilfen wenigstens anzudeuten.

Das neue Handelsgesetzbuch tritt zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft; um aber die Wohlthaten des Abschnitts VI den Handlungsgehilfen so schnell als möglich zugänglich zu machen, hat der Reichstag beschlossen und die Reichsregierung hat dem zugestimmt, den Abschnitt VI bereits am 1. Januar 1898 in Kraft zu setzen, mit Ausnahme des § 69, weil dieser Paragraph sich mit den Handlungsgehilfen als Handlungsagenten beschäftigt und diese ihre Behandlung in Abschnitt VII des Handelsgesetzbuchs gefunden haben, welcher Abschnitt erst mit dem gesamten Handelsgesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft tritt.

Betrachten wir nun den Abschnitt VI in seinen einzelnen Paragraphen (HGB. §§ 59—83).

§ 59 definiert, wer als Handlungsgehilfe zu betrachten sei, als jemanden, der in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist.

§ 60 verbietet dem Handlungsgehilfen, ohne Einwilligung des Prinzipals ein Handelsgewerbe zu betreiben oder in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen. Dieser Paragraph unterscheidet sich von dem bestehenden Rechte dadurch, daß Artikel 59 des jetzigen Handelsgesetzbuchs dem Handlungsgehilfen Handelsgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung ohne Einwilligung des Prinzipals schlechthin untersagte.

§ 61 regelt die Ansprüche des Prinzipals aus unerlaubten Geschäften des Gehilfen; der Prinzipal kann Schadenersatz fordern

oder das Geschäft als für seine Rechnung gemacht bzw. die für Geschäfte für fremde Rechnung erhaltene Vergütung beanspruchen. Neu ist die Bestimmung, daß die Ansprüche des Prinzipals aus derartigen Geschäften in drei Monaten von dem Zeitpunkte der Kenntnis von ihnen und auch ohne diese Kenntnis in fünf Jahren verjähren.

§ 62 enthält ein vollständiges Novum: in Anlehnung an § 120 a, b, Gew.-O. und § 618 BGB. verpflichtet er den Prinzipal zur Wahrung der Sittlichkeit und Gesundheit des Gehilfen. Der Prinzipal hat die Geschäftsräume, die Arbeitszeit, die Vorrichtungen und die Geräte — soweit es der Geschäftsbetrieb gestattet — derartig einzurichten und zu erhalten, daß der Gehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist in Bezug auf Wohn- und Schlafraum, Verpflegung, Arbeits- und Erholungszeit Rücksicht auf die Gesundheit, Sittlichkeit und Religion der Gehilfen zu nehmen. Das Zuwiderhandeln bzw. die Bestrafung regelt sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen (§§ 42—46). Ein vertragsmäßiger Verzicht ist unzulässig.

§ 63 regelt den Fall der Verhinderung des Handlungsgehilfen an der Dienstleistung durch unverschuldetes Unglück. Er behält seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt auf die Dauer von 6 Wochen. Den Betrag, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt, braucht er sich nicht anrechnen zu lassen, eine Begünstigung des Handlungsgehilfen, welche die Gewerbe-Ordnung dem Arbeiter nicht gewährt. Ein auch nur teilweiser Verzicht auf diese Rechte ist nichtig. Eine militärische Einziehung fällt nicht unter den Begriff unverschuldetes Unglück. In Bezug hierauf tritt § 616 BGB. ein, nach welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf Vergütung nicht dadurch verlustig geht, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Was eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ist, sagt das Gesetz nicht. Doch wird diese Wohlthat dem Handlungsgehilfen erst mit dem 1. Januar 1900, dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zu teil.

§ 64 verlangt die Zahlung des vereinbarten Gehaltes am Ende jedes Monats, Verzicht unzulässig.

§ 65 tritt erst am 1. Januar 1900 in Geltung.

§ 66/67. Kündigungsfrist: bei einem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Dienstverhältnis für beide Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen; kürzere oder längere Frist zulässig, jedoch für beide Teile gleich, Minimum ein Monat. Verzicht unzulässig.

§ 68 setzt die Bestimmung des § 67 (kürzere oder längere Frist etc.) außer Kraft, falls der Handlungsgehilfe ein Gehalt von mindestens 5000 M im Jahr bezieht, oder wenn er für eine außereuropäische Handelsniederlassung angenommen ist und der Prinzipal vertragsmäßig im Kündigungsfalle die Kosten der Rückreise zu tragen hat.

§ 69. Bei Aushilfeposten finden die Bestimmungen des § 67 keine Anwendung, doch darf ein Aushilfeverhältnis nicht über die Dauer von 3 Monaten fortgesetzt werden. Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein.

§ 70 gestattet Lösung des Verhältnisses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Teil, der durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung veranlaßt, ist zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 71 führt an, was für wichtigste Gründe den Handlungsgehilfen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Es sind deren namentlich vier, nämlich 1) Unfähigkeit des Handlungsgehilfen zur Fortsetzung seiner Dienste, 2) Nichtgewährung des Gehaltes oder Unterhaltes, 3) Gefährdung der Gesundheit oder der Sittlichkeit des Handlungsgehilfen, 4) Thätlichkeiten, unsittliche Zumutungen, bzw. die Weigerung, den Handlungsgehilfen